

Beschlussvorlage

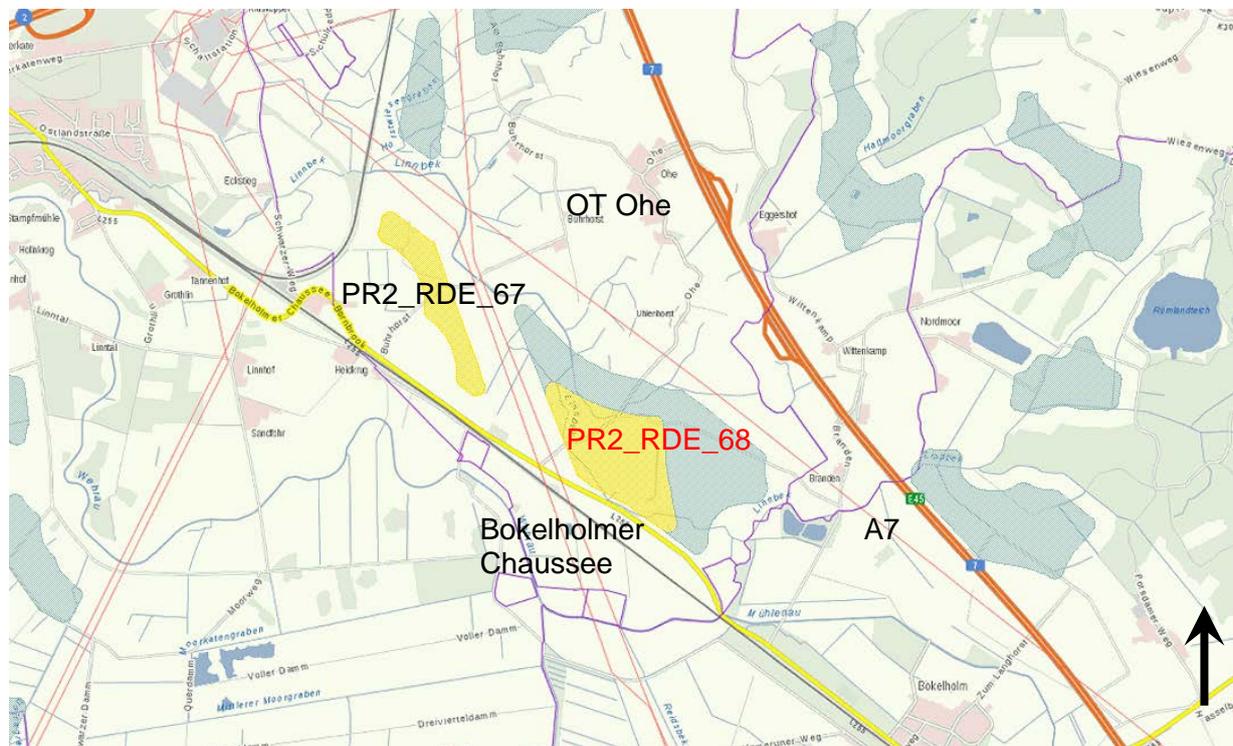
zu Punkt 11. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf) am Donnerstag, 9. Januar 2020

Beratung und Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 3 "Sondergebiet Windpark Ohe" im Bereich des Vorranggebietes PR2_RDE_068 - Aufstellungsbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Um die Ziele der Raumordnung, die in den Plänen zur Neuausrichtung der Windenergie aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis Ende 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut LaplaG unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Für das Vorranggebiet PR2_RDE_068 (vgl. u.s. Lageplan, rot gekennzeichnet) und einen östlichen Teil der dazugehörigen Potenzialfläche (blau gekennzeichnet) wurde nun eine Ausnahmezulassung beantragt. Beabsichtigt wird die Errichtung von 5 Windkraftanlagen (WKA) mit jeweils einer Höhe von 180 m (183 m inkl. Fundament). Die Gemeinde wurde mit Datum vom 05.12.2019 (Eingang am 06.12.2019) vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) mitsamt Beteiligungsunterlagen über diese Absicht unterrichtet.



Durch die angestrebte Feinsteuerung der Windenergie besteht ein Planerfordernis, so dass neben der Aufstellung einer 3. Flächennutzungsplanänderung auch über den Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ beraten und beschlossen werden muss.

Die Gemeinde unterliegt einem überregionalen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetzes (ROG). Hieraus ergibt sich die Pflicht der Gemeinden, bei ihren Planungen die Ziele der Raumordnung strikt einzuhalten. Daneben ist zu beachten, dass für genehmigungspflichtige Flächennutzungspläne (§ 6 BauGB) eine Genehmigung nur erfolgen kann, wenn eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG zugelassen worden ist. Die 3. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 3 sind insofern untrennbar anzusehen und werden im Parallelverfahren aufgestellt. Der B-Plan Nr. 3 wird sich aus der zu gegebener Zeit genehmigten 3. Flächennutzungsplanänderung entwickeln und tritt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung in Kraft.

Das BauGB bietet in § 9 i. V. m. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Gemeinden die Möglichkeit, Sondergebiete für die Entwicklung und Nutzung der Windenergie vorzusehen. Zugeschnitten ist die Ermächtigung auf Windparks, d. h. die Ansiedlung einer Mehrzahl von Windenergieanlagen an einem entsprechend geeigneten Standort. Die Festsetzung eines Sondergebietes bietet den Vorteil der Zulässigkeit einer planerischen Feinsteuerung. Im Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ plant die Gemeinde folgende Festsetzungen:

- Festlegung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen inklusive Fundament auf deutlich unter 180 m. Die Höhenfestlegung muss von einer legitimen planerischen Zielsetzung getragen werden.
- Festsetzung der Anlagenstandorte durch Baugrenzen

Die städtebaulichen Festsetzungen einer Feinsteuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dürfen nicht dazu führen, dass Windkraftanlagen praktisch ausgeschlossen sind oder so stark eingeschränkt werden, dass im Wege einer ‚Verhinderungsplanung‘ die Realisierung des Raumordnungsplans blockiert wird.

In einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag kann die Gemeinde dem Betreiber der Windenergieanlagen weitergehende Verpflichtungen (z. B. Verwendung einer bedarfsgesteuerten Befeuerungsanlage und Rückbau von Altanlagen) abnehmen.

Verfahrensrechtlich bestehen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen keine Besonderheiten. Integraler Bestandteil des Verfahrens ist insbesondere ein Umweltbericht, ergänzt durch Fachgutachten zu den einzelnen Schutzgütern (z. B. „Natur und Umwelt“ und „Mensch“). Auch in diesem Verfahren müssen nach Maßgabe des BauGB mehrere Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Am Ende eines Verfahrens folgt der Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Wie vorstehend erwähnt, muss sich der B-Plan Nr. 3 aus der zu gegebener Zeit genehmigten 3. Flächennutzungsplanänderung entwickeln und tritt nach den erforderlichen Bekanntmachungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung in Kraft.

Aufgrund der Dringlichkeit konnte keine Vorbefassung im Bauausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. b der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf stattfinden. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt insofern durch die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Unter Bezugnahme auf das Gespräch mit der Vorhabenträgerin vom 12.08.2019 sollten sämtliche Aufwendungen der Bauleitplanung, sowie die damit verbundenen Gutachten und Maßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages in Form einer Plankostenvereinbarung nach § 11 BauGB von der Vorhabenträgerin übernommen werden, so dass der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Für das Gebiet

- a. nördlich der ‚Bokelholmer Chaussee (L255)‘,
- b. östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf),
- c. westlich der Bundesautobahn A7,
- d. südlich der Bebauung ‚Uhlenhorst 1‘

wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ der Gemeinde Schüllendorf aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Feinsteuerung der Windenergie im Vorranggebiet PR2_RDE_068 und in einem östlichen Teil der dazugehörigen Potenzialfläche (Begrenzung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen inklusive Fundament auf deutlich unter 180 m sowie Festsetzung der Anlagenstandorte durch Baugrenzen).

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird ein Planungsbüro beauftragt. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, nach erfolgter Ausschreibung dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke

Anlage: Übersichtspläne